

Satzung für den Verein »Kolibri Netzwerk e.V.«

Sitz: Am Sonnenhügel 5, 64397 Modautal

Kontakt: Manuel Nagel, info@kolibri-netzwerk.de, www.kolibri-netzwerk.de

§ 1 Name und Sitz

- (1) Tag der Errichtung ist der 05. Juli.2021.
- (2) Der Verein führt den Namen: Kolibri Netzwerk
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz »e.V.«.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 64397 Modautal
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - c. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
 - d. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - e. die Förderung der Pflanzenzucht
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Förderung und Erhalt einer kleinbäuerlichen und ökologischen Landwirtschaft und einer lebendigen Agrarkultur. Förderung einer regionalen, saisonalen und ökologischen Ernährung und der Biodiversität.
- b. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen (wie Konferenzen, eintägigen und mehrtägigen Weiterbildungsmöglichkeiten (on- und offline), Feldtage) zu den Themen Berufseinstieg in die Landwirtschaft, ökologische und regenerative Landwirtschaft und Gemüsebau, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Nachhaltigkeit; Erstellung von Publikationen und Materialien zu diesem Zweck
- c. Aufbau eines Kontakt- und Informationsnetzwerkes zur Förderung der genannten Ziele im Bereich der Bildungsarbeit in der Landwirtschaft, der Agrarpolitik und des Umwelt- und Naturschutzes
- d. Beratung von und Zusammenarbeit mit Landwirt*innen Wissenschaft & Forschung, Politik und Behörden
- e. Wissensvermittlung in den Bereichen ökologischer Gemüsebau, Agrarökologie, Marktgärtnerei, Mikrofarming, Permakultur, mobiler Hühnerhaltung, Microgreens, Pilzzucht, Humusaufbau, Regenerativer Landwirtschaft, Bodenbiologie, Agroforstwirtschaft, praktische Aspekte der Bodenbearbeitung, Herstellung und Verwendung von Komposten
- f. Beteiligung und Kooperation von Forschungsvorhaben in den unter §2e genannten Bereichen; Unterstützung von Forschungsinstitutionen bei entsprechenden Forschungsarbeiten

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- **Ordentliche Mitglieder:** Natürliche und juristische Personen, soweit sie jeweils die Vereinsziele unterstützen.
- **Fördermitglieder:** Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt. Sie fördern das Netzwerk ideell und materiell. Fördermitglieder haben kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht

(2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform (auch möglich durch telekommunikative Übermittlung) beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung über die Mitgliedsaufnahme an andere Gremien oder Mitarbeiter*innen des Vereins delegieren. Gründungsmitglieder gelten automatisch als ordentliche Mitglieder. Abgelehnte Anträge sind zu begründen. Der betroffenen Person steht eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung berichtet.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt (Abs. 6),
- c) Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 7),
- d) Ausschluss (Abs. 8).

(5) Der freiwillige Austritt erfolgt fristlos durch Erklärung in Textform (auch möglich durch telekommunikative Übermittlung) gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein für das laufende Kalenderjahr entrichteter Beitrag wird nicht erstattet.

- (6) Mitglieder, von denen länger als ein Jahr keine gültigen Kontaktdaten mehr vorliegen Mitglieder, oder die mit einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate in Verzug sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (10) Mitglieder können für eine über übliches ehrenamtliches Engagement wesentlich hinausgehende Tätigkeit in Gremien des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten. Deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften über 8.000 € sind jeweils nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand und andere Beauftragte des Vereins haften dem Verein gegenüber, unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung, für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - f) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - g) Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel im Rahmen des Vereinszwecks
 - h) Erstellung der Jahresberichte
 - i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn kein Mitglied in der Mitgliederversammlung Einspruch dagegen erhebt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstände können auch in Abwesenheit gewählt werden.
- (6) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

- (8) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des/der Kassenprüfer/in gemäß dieser Satzung,
 - d) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - e) Erlass von Ordnungen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - g) Entscheidung über Anträge abgelehnter Mitglieder gem. § 3 Abs. 2."
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Sie kann im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeführt werden. Der Vorstand muss Möglichkeiten einer digitalen Teilnahme auch im Rahmen einer physischen Durchführung bereitstellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier und in begründeten Ausnahmefällen zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte

von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail- Adresse abgesendet wurde.

- (5) Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer Stellvertreter*in aus dem Vorstand, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter*in.
- (7) Der/die Versammlungsleiter*in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
- (8) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (9) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (11) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleitenden und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

- c) Zahl der erschienen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- h) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Rechnungsprüfer*in

- (1) Der/die Rechnungsprüfer*in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.
- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V., (Registergericht Kassel: VR 4941), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 05. Juli 2021 in Neustadt (Weinstraße) beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. In der Mitgliederversammlung vom 18.02.2022 wurden Änderungen in §1 und 2 beschlossen. Diese Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.“